

Thema: Aktualisierte NRW-Verordnung nach Abstimmung mit der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder:

die aktualisierte [NRW-Verordnung](#) sieht unter Ziffer 5 für den Handel folgende Regelung vor:

(1) Zulässig bleiben der Betrieb von

1. Einrichtungen des Einzelhandels für **Lebensmittel**, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, **Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten**,
2. **Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien**,
3. **Tankstellen**, Banken und Sparkassen sowie **Poststellen**,
4. **Reinigungen** und Waschsalons,
5. **Kioske und Zeitungsverkaufsstellen**,
6. **Tierbedarfsmärkten**,
7. Einrichtungen des Großhandels.

Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfläche nicht übersteigen.

(2) Die Veranstaltung von **Wochenmärkten** bleibt zulässig unter Beschränkung auf den Einrichtungen des Absatzes 1 entsprechende Anbieter.

(3) Der Betrieb von **Bau- und Gartenbaumärkten** bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch **Floristen** ihren Betrieb fortsetzen.

(4) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 3 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der **Versandhandel und die Auslieferung** bestellter Waren; die **Abholung bestellter Waren** durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen **Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment**, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.

(6) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen **Vorkehrungen zur Hygiene**, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

Diese Bestimmungen müssen jetzt in jeder Kommune in einer Allgemeinverfügung umgesetzt werden. Bis dahin gelten die Regelungen der bisherigen Allgemeinverfügung.

Bitte halten Sie sich unbedingt an die jeweiligen Vorgaben.

Wenn Sie eine Verkaufsstelle mit gemischtem Sortiment betreiben (Abs. 5), dürfen Sie die nicht ausdrücklich erwähnten Waren ausschließlich dann verkaufen, wenn die zulässigen Waren den Schwerpunkt der Verkaufsstelle ausmachen!

Informieren Sie sich über die regelmäßig aktualisierten Seiten von [HV WM](#), [HV NRW](#), [HDE](#) und [Land NRW](#)

Herzliche Grüße aus dem Handelsverband
bleiben Sie gesund und halten Sie durch
Ihre

Karin Eksen
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer
Geschäftsführer